

Erfolgt an einer Grenzübergangsstelle der DDR die Festnahme/Verhaftung von Personen, die strafbare Handlungen gemäß dem § 105 StGB beziehungsweise der Beihilfe zu § 213 StGB begangen haben, werden die dazu verwendeten Kraftfahrzeuge durch die Mitarbeiter der Hauptabteilung VI aus dem Fahrzeugstrom herausgelöst und zunächst in extra dafür geeignete Garagen beziehungsweise andere Unterstellmöglichkeiten in der Nähe der Grenzübergangsstelle untergebracht, womit die Einsichtnahme durch unbeteiligte Personen ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang macht sich die fotografische Dokumentation auf jedem Fall notwendig. Vordergründig ist hierbei zwar die Beweissicherung bei den einzelnen Auffindungsstellen in Kraftfahrzeugen zu sehen, daraus resultiert aber ebenfalls eine eindeutige Klärung der Eigentumsfragen und -sicherung.

An dieser Stelle wird auf den bereits bei der Darstellung der Probleme der körperlichen Durchsuchung unterbreiteten Vorschlag verwiesen, die Sicherung des Eigentums an der Grenzübergangsstelle durch das Verschweißen der bei der Erstdurchsuchung gefundenen Gegenstände und Sachen in durchsichtige Folien zu garantieren.

Hierbei ist durch die Mitarbeiter der Hauptabteilung VI auf der Grundlage der §§ 104, 110 und 111 StPO ein Erstdurchsuchungsprotokoll zu fertigen, welches durch die festgenommene Person zu unterschreiben ist.

In diesem Protokoll sollte ebenfalls das Verschweißen des Eigentums in durchsichtige Folien vermerkt und durch die Unterschrift des Beschuldigten bestätigt werden.

Es sollte diesbezüglich durch die Untersuchungsabteilung darauf hingewirkt werden, daß im Erstdurchsuchungsprotokoll des Kraftfahrzeuges durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Hauptabteilung VI ebenfalls der gegenwärtige Kilometerstand vermerkt wird. Dadurch kann späteren Reklamationen und Beschwerden seitens des Beschuldigten begegnet werden.